



INFOBLATT 5 (Stand: 01.12.2021)

Einbau von Kühlanlagen in Schutzräumen (TWP/TWS)

Der Einbau von Kühlanlagen in Schutzräumen ist möglich. Eine Bewilligung ist vorgängig beim Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, einzuholen.

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- Art. 73 BZG
- Art. 106 ZSV
- TWP 1984
- TWS 1982

2. Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Schutzraumkomponenten wie Schutzraumtüren, Panzerdeckel, Notausstiegsöffnung, etc. sowie das Belüftungsaggregat mit der Handkurbel müssen auch nach dem Einbau der Kühlanlage jederzeit zugänglich und kontrollierbar sein (periodische Funktionskontrolle durch den Schutzraumkontrolleur).
- Die Kühlanlage muss innerhalb von 2 – 3 Tagen komplett demontiert werden können.
- Speziell notwendiges Werkzeug muss im Schutzraum zusammen mit einer ausführlichen Demontageanleitung gelagert sein.

3. Eingabedokumente

Als Beilage zum Gesuch sind folgende Dokumente notwendig:

- Grundrissplan des Schutzraumes mit eingezeichnetem Kühlraum
- Beschrieb der Anlageteile und deren Funktion (Prinzipschema)
- Typenskizze oder Fabrikationsplan Kühlzelle (Standardplan Fabrikat)
- Leitungsdurchführung zur Abwärmeverwertung und Standort Kondensator
- Elektroanschlussleistung, Leitungsführung, Bezeichnung der Standorte von Anschluss und Absicherung
- Kältemedium mit Bezeichnung und Mengenangaben
- Kondensabwasser mit Ableitung und Anschlussort
- Demontageanleitung für die komplette Kühlzelle inkl. deren Komponenten
- Anleitung zur fachgerechten Entleerung und Entsorgung des Kältemediums
- Werkzeugliste für die fachgerechte Demontage der kompletten Kühlzelle
- Adresse/Telefon der ausführenden Fachfirma

Die Eingabedokumente sind 2-fach zu erstellen (1x Projektverfasser/Bauherr, 1x Kontrollorgan). Das Kontrollorgan kontrolliert die Vollständigkeit der Eingabedokumente und genehmigt den Einbau der Anlage.

4. Abnahme

Die Abnahme der eingebauten Anlage erfolgt durch das Kontrollorgan der Gemeinde. Im Schutzraum ist eine Tafel mit dem Vermerk «Bei Schutzraumbezug ist die Kühlanlage zu demontieren» anzubringen. Die Schutzraumakten sind zu ergänzen und der Schutzraumkontrolleur ist über den nachträglichen Einbau der Anlage zu informieren.